Merkblatt – Afrikanische Schweinepest (ASP)

Auf Grund des Ausbruches der ASP bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik (Zlin, 80 km von der NÖ-Grenze) wird wie folgt informiert:

Die ASP ist eine sich schnell ausbreitende, anzeigepflichtige Virusseuche der Haus- und Wildschweine. Für den Menschen ist das Virus absolut ungefährlich.

Die Übertragung erfolgt von Schwein zu Schwein, oder durch Verfütterung von virushaltigen Fleischwaren und Küchenabfällen, durch nicht gereinigte und nicht desinfizierte Transportmittel, durch erregerhaltige Futtermittel (z.B. frisches Sauengras) und durch Stallbesucher ohne Einwegschutzkleidung oder betriebseigener Kleidung.

Die Krankheitserscheinungen sind je nach rascher oder etwas langsamer Verlaufsform unterschiedlich:

1. Rascher Verlauf:

Plötzlicher Tod, Fieber, blaue Verfärbung der Ohren, der unteren Füße, des Bauches

2. Langsamer Verlauf:

Störung des Allgemeinbefindens, Fressunlust, Fieber, Schweratmigkeit, Husten

Aufgrund der Krankheitserscheinungen kann jedoch keine endgültige Diagnose getroffen werden. Dazu ist eine Laboruntersuchung (AGES-Mödling) notwendig. Der Seuchenverdacht ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Je rascher ein Krankheitsverdacht bestätigt wird, desto besser wirken die Gegenmaßnahmen wie Sperre des Bestandes, Desinfektionsmaßnahmen, Keulung, und der seuchensichere Abtransport der Schweine des geräumten Bestandes. Der Landwirt, die Landwirtin erhält eine Entschädigung für die Schweine, die auf Anordnung der Behörde gekeult wurden. Rasches Handeln verhindert die weitere Ausbreitung der Seuche und verschont weitere Betriebe.

Nicht genehmigte Schweinefreilandhaltungen sind in Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Korneuburg und in Gebieten nördlich der Donau der Bezirke Bruck/Leitha und Tulln seit 4. Juli 2017 verboten. Schweine in <u>Auslaufhaltung</u> sind in diesen Gebieten während der Dämmerungs- und Nachstunden im Stallinnenbereich zu halten.

Was hat der Landwirt/die Landwirtin vorbeugend zu tun?

- Kein Verfüttern von Speiseabfällen an Haus- und Wildschweine
- Jeglicher Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen ist zu verhindern
- Keine betriebsfremden Personen in den Stall lassen.
- Alle Personen, die den Stall betreten, müssen saubere betriebseigene Kleidung oder Einwegschutzkleidung tragen
- Schadnager konsequent und wirksam bekämpfen
- Transportfahrzeuge nach jedem Transport reinigen und desinfizieren
- Futter und Einstreu ist am Betrieb vor Wildschweinen geschützt zu lagern
- Fremdarbeitskräfte sind dahingehend zu instruieren, das Reiseproviantreste nur in verschlossene Müllbehälter einzuwerfen sind

Viele Landwirte/Landwirtinnen sind auch Jäger/Jägerinnen – was ist zu beachten

Erkrankte Wildschweine nehmen kein Futter mehr auf und sind apathisch. Erkrankte und verendete Stücke sind in Einständen aber auch in Suhlen und an Wasserläufen anzutreffen. Beim Aufbrechen können Veränderungen an den Lymphknoten (blutig), den Nieren (kleine punktförmige Blutungen), den Lungen (schaumiger Inhalt, Blutungen) bzw. an anderen Organen festgestellt werden.

Verendetes Schwarzwild ist in den gefährdeten Gebieten (Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Korneuburg und in Gebieten nördlich der Donau der Bezirke Bruck/Leitha und Tulln) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu melden. Der/Die zuständige Amtstierarzt/Amtstierärztin leitet weitere Schritte ein.

Sicherheitsmaßnahmen:

- Absolute Trennung von Jagd und Tierhaltung (kein Betreten des Stalles mit Jagdkleidung, mit Jagdausrüstung oder mit dem Jagdhund)
- Keine Verfütterung von Jagd- oder Speiseabfälle an Haus- und Wildschweine
- Kein Aufbrechen und Zerwirken von Schwarzwild am schweinehaltenden Betrieb, auch wenn Schweine nur für den Eigenbedarf gehalten werden
- Seuchensicheres Entsorgen der Wildabfälle
- Geräte, Ausrüstung und Kleidung, die mit Wildschweinen Kontakt hatten, sind zu reinigen und zu desinfizieren (z.B. Kleidung waschen bei 70°C)
- Jagdreisen in gefährdete oder in verseuchte Gebiete sind zu unterlassen